

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	11.12.2024

<b>Verfasser:</b> Christian Gelhard	<b>Fachbereich 1</b>
-------------------------------------	----------------------

### **Tagesordnung:**

#### **Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Mendig**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit von Bürgermeister Jörg Lempertz, der am 24.09.2017 wiedergewählt wurde, endet mit Ablauf des 31.12.2025. Somit ist die Stelle zum 01.01.2026 neu zu besetzen.

Vorbehaltlich der Festsetzung des Wahltermines durch die zuständige Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, kann der Verbandsgemeinderat, nach Rücksprache mit der Landeswahlleitung, bereits über die Stellenausschreibung beschließen.

Für die Besetzung der Bürgermeisterstelle (Ausschreibung und Wahl) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), insbesondere:

1. Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt acht Jahre (§ 52 Abs. 1 GemO).
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Bürgern gemäß den Bestimmungen des § 53 GemO direkt gewählt.
3. Die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 Abs. 6 GemO). Ausgehend vom Wahltag am 06.04.2025 ist dies der 27.01.2025.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über den Inhalt der Stellenausschreibung, wobei er in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen an die gesetzlichen Vorgaben des § 53 Abs. 3 GemO gebunden ist.

Die Stellenausschreibung sollte außerdem folgende Punkte beinhalten:

- Die beiden nach der § 2 Abs. 1 Kommunal-Besoldungsverordnung (LKomBesVO) des Landes zulässigen Besoldungsgruppen sind aufzunehmen: Bei einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 15.000 wird das Amt des Bürgermeisters den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 zugeordnet.
- Es sollte eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen bestimmt werden. Bei der Formulierung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Als Ausschlussfrist gilt einzig die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Ausgehend vom Wahltermin am 06.04.2025 endet diese am Montag, 17.02.2025, 18.00 Uhr. Damit die wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen in die Lage versetzt werden, aus dem Bewerberfeld einen Wahlvorschlag zu entwickeln, sollte die

Bewerbungsfrist deutlich vor dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge liegen. Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Bewerbungsfrist auf den 03.02.2025 festzulegen.

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist in der Anlage beigefügt.

Weiterhin entscheidet der Verbandsgemeinderat auch über den Zeitpunkt der Stellenausschreibung und darüber, wo sie zu erfolgen hat.

Zur rechtssicheren Ausschreibung sollte eine Veröffentlichung des vollständigen Textes im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sowie Blick Aktuell, Ausgabe Mendig, erfolgen.

Letzter Tag für die Veröffentlichung der Ausschreibung ist der 27.01.2025 (§ 53 Abs. 6 GemO – 69. Tag vor der Wahl). Um das Bewerbungsverfahren rechtzeitig zu eröffnen, sollte die Ausschreibung im Staatsanzeiger am 23.12.2024 sowie im Blick aktuell, Ausgabe Mendig, am 09.01.2025 erfolgen.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ausschreibung soll im Staatsanzeiger sowie im Blick Aktuell Mendig erfolgen.
2. Veröffentlichungstermin ist im Staatsanzeiger der 23.12.2024 und im Blick Aktuell Mendig der 09.01.2025.
3. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 03.02.2025 (keine Ausschlussfrist).
4. Im Übrigen soll die Ausschreibung inhaltlich der beigefügten Anlage entsprechen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenenthaltungen

